

Goldapener Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu
Goldap. — Für den nichtamtli. Teil: E. Probst.



Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und
Verlag: Goldapener Zeitung G. m. v. S., Goldap.

Nr. 22

Sonnabend, den 6. Juni 1925

83. Jahrg.

Folgende Schulverbände des Kreises sind noch
mit der Zahlung der Beiträge für die Landesschulkasse
für Monat April und Mai d. Js. im Rückstande.

1. Ballupönen	204,—	Mk.
2. Bartelmen	469,—	"
3. Bindgallen	227,—	"
4. Gr. Bludßen	473,—	"
5. Alt Bobßwingten	442,—	"
6. Alt Buttuhnen	649,94	"
7. Collnischken	439,—	"
8. Ditßullen	175,20	"
9. Dobawen	23,—	"
10. Dorßchen	186,—	"
11. Dubeningten	1054,60	"
12. Dzingellen	133,34	"
13. Egglenischken	37,—	"
14. Ebergallen/D	136,—	"
15. Flößten	222,—	"
16. Gawaiten	362,66	"
17. Glasau	155,15	"
18. Grabowen	1011,43	"
19. Grnen	452,—	"
20. Hegelingen	193,—	"
21. Jeblosken	205,—	"
22. Jhlaudßen	443,—	"
23. Kallweitschen	193,—	"
24. Kagemeten	190,—	"
25. Kraunen	361,60	"
26. Krauten	408,84	"
27. Kößgehemmen	80,04	"
28. Kosaken	208,—	"
29. Kuiten/Sz.	218,—	"
30. Kl. Kummetschen	742,60	"
31. Langensee	151,—	"
32. Langlischken	234,60	"
33. Linnawen	999,60	"
34. Alt L. nen	210,—	"
35. Marlinowen	122,30	"
36. Magnorlehmen	195,—	"
37. Makutrehmen	214,—	"
38. Murgischken	185,—	"
39. Pietraschen	36,—	"
40. Rakowen	184,—	"
41. Regellen	157,—	"
42. Ribbenischken	80,—	"
43. Rogsinen	478,—	"
44. Gr. Rominten	877,94	"
45. Rominten	794,90	"
46. Rudßien	190,—	"
47. Sattischen	124,—	"
48. Saueleßowen	218,—	"

49. Schadeln	178,—	Mk.
50. Schaltinnen	109,—	"
51. Staisgirren	235,—	"
52. Stonupönen	989,60	"
53. Szeldlehmen	199,—	"
54. Szielasken	435,—	"
55. Szittlehmen	1452,40	"
56. Tzeln	447,—	"
57. Theweln	225,—	"
58. Tollminglehmen	81,—	"
59. Warnen	174,—	"
60. Willatschen	177,25	"
61. Wyßupönen	220,—	"
Summe	20518,99	Mk.

Ich ersuche die Herren Verbandsvorsteher dafür
sorgen zu wollen, daß die Beiträge laufend und pünkt-
lich gezahlt werden und nicht wieder derartige Reste,
wie sie im Vorjahre herrschten, angesammelt werden.

Goldap, den 16. Mai 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betr. die Errichtung nicht genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen.

An Stelle der denselben Gegenstand behandelnden
Bekanntmachung vom 5. Juni 1897 (A. Bl. S. 236)
treten folgende Bestimmungen:

1. Nach den §§ 120a c der Reichsgewerbeordnung
sind die Unternehmer verpflichtet, die Arbeiterräume,
Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so
einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für
Leben und Gesundheit geschützt sind und die Aufrecht-
erhaltung der guten Sitten und des Anstandes ge-
sichert ist.

2. Nach §§ 120d der Reichsgewerbeordnung kann
im Wege der polizeilichen Verfügung für eine gewerb-
liche Anlage die Herstellung der nach Nr. 1 erforder-
lichen, ausführbaren Vorrichtungen angeordnet werden.
Bei bestehenden Anlagen ist dieses für den Unternehmer
mit Kosten und Betriebsstörungen verbunden. Letztere
fallen jedoch weg und die Kosten sind geringer, wenn
der Unternehmer die nach Nr. 1 notwendigen Einrich-
tungen sofort bei der Herstellung der gewerblichen An-
lage trifft.

3. Es empfiehlt sich daher, falls es sich um eine
gewerbliche Anlage handelt, für deren Errichtung und
Veränderung weder eine gewerbepolizeiliche, noch eine
baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, zunächst
das Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

4. Handelt es sich um die Errichtung oder Ver-
änderung einer gewerblichen Anlage, zu denen keine

gewerbepolizeiliche, wohl aber eine haupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so werden die Baupolizei- behörden selbst in den von ihnen mit bestimmten Fällen das Gutachten des Gewerbeinspektors einholen. Im Interesse der Unternehmer liegt es, etwa erforderlich werdende Rückfragen des Gewerbeinspektors oder der Baupolizeibehörde eingehend zu beantworten. In dem Bauerlaubnischeine werden alsdann die von dem Gewerbeinspektor nach Nr. 1 gestellten Anforderungen immer besonders hervorgehoben werden. Ich empfehle, diese Anforderungen zu beachten und sofort auszuführen, inwiefern dieses späterhin erzwungen werden kann.

Gumbinnen, den 1. Juni 1907.
Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht
Goldap, den 21. April 1925.
Der Landrat.

Die am 25 März d. Js. vom Kreistage vollzogene Wahl des Gutsbesizers Schinz-Wyhupönen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kallweitzen und des Besitzers Kraties-Kraginnen zum Stellvertreter desselben Amtsbezirks, sowie die des Gutsbes. Murawski-Jodupönen zum Amtsvorsteher und des Besitzers Karl Schmidt aus Serleggen zu seinem Stellvertreter für den Amtsbezirk Dobawen und diejenigen des Gutsbesizers Feyerabend-Daguischen zum Amtsvorsteher und des Gutsbesizers Haugwitz Daguischen zu dessen Stellvertreter für den Amtsbezirk Wiersfelde ist durch den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 19 Mai d. Js., D. P. 3464 I bestätigt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der fraglichen Bezirke werden ersucht, Vorstehendes sofort öffentlich bekanntzumachen.

Goldap, den 27. Mai 1925.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Amtsvorsteher Methner des Amtsbezirks Rogainen ist aus dem Kreise verzogen und hat somit sein Amt niederlegen müssen. An seiner Stelle hat der Kreistag am 25 März 1925 den bisherigen stellvertretenden Amtsvorsteher den Lehrer Stannat-Langensee zum Amtsvorsteher und in seiner Stelle als stellvertretenden Amtsvorsteher den Kaufmann D. to Broßheit-Warlin für den Amtsbezirk Rogainen gewählt. Die Wahl ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 19. d. Mts. D. P. 3376 I bestätigt. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Amtsbezirks werden ersucht, dieses sofort öffentlich bekanntzumachen.

Goldap, den 27. Mai 1925
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Betrifft Betämpfung des Kartoffelkäfers.

Die Ortspolizeibehörden und Gemeindebehörden werden auf die Sonderbeilage zu Stück 19 des Regierungsamtsblatts von 1925 betreffend Anleitung zur Betämpfung des Kartoffelkäfers hingewiesen. Ich erlaube, sich mit den Bestimmungen der Anleitung eingehend vertraut zu machen und sie sorgfältig auszuüben. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die Erfüllung der Anzeigepflicht hinzuweisen.

Goldap, den 22 Mai 1925.
Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Herr Oberpräsident in Königsberg i. Pr. hat auf den Antrag vom 21. November 1924 durch seinen Erlaß vom 1. Dezember 1924 — D. P. 6558 III dem Vorstande des Krankenhauses der Barmherzigkeit in Königsberg i. Pr. die Genehmigung erteilt, zum Besten der Anstalt bei den Bewohnern des Reiches Goldap in Mai d. Js. eine Sammlung zu veranstalten.

Die mit der Einsammlung betrauten Personen dürfen nach der Polizeiverordnung vom 12 April 1877 (Amtsblatt der Regierung — Gumbinnen S. 84) eine polizeilichen Ausweises

Goldap, den 2. Mai 1925.
Der Landrat.
Berner.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß die Frage der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Schulstellen unter Fortfall der Beitragspflicht zur Landesschulklasse aus Anlaß des Personalabbaues in erster Linie eine Finanzfrage ist. Bei der Beschlußfassung hierüber haben daher Lehrer und Gemeinliche, die von Amts wegen dem Schulvorstande angehören, kein Stimmrecht.

Goldap, den 8 Mai 1925.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Gesundheitszustand des Amtsvorstehers Bartisch-Wannaginnen so gebessert hat, der Herr Bartisch sich zur Weiterführung der Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Pabbeln weiter zur Verfügung gestellt hat, hat ihn der Kreistag am 25 März 1925 zum Amtsvorsteher für diesen Amtsbezirk wiedergewählt, weil die Wahl des Besitzers Schwaige-Eggenischen vom Herrn Oberpräsidenten nicht bestätigt worden ist. Die Wahl des Herrn Bartisch ist nunmehr durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 12. Mai 1925 D. P. 3348 I bestätigt. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Amtsbezirks Pabbeln werden ersucht, dieses sofort öffentlich bekanntzumachen

Goldap, den 18. Mai 1925.
Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bei anhaltender Trockenheit läßt es sich trotz größter Vorsicht des Bahnpersonals nicht vermeiden, daß durch Funkenauswurf der Lokomotiven Brände entstehen. Insbesondere ist es wiederholt vorgekommen, daß auch der auf dem Felde ausgestreute Dünger in trockenem Zustande Feuer gefangen hat. Da von Seiten der Eisenbahn, zumal an windigen Tagen, hiergegen so gut wie nichts geschehen kann, ist es erforderlich, daß die an den Bahndamm angrenzenden Besitzer ihrem eigenen Interesse auf die Gefahr ein wachsamem Auge haben und den bei anhaltender Trockenheit feuergefährlich werdenden Dünger längs des Bahndammes alsbald unterpflügen oder einen Streifen Land in entsprechendem Abstände von der Bahnlinie ohne Dünger liegen lassen. Diese Vorsichtsmaßregel ist namentlich für die in der Nähe etwa auf dem gedüngten stehenden Strohhäufen angebracht.

Bei Beachtung der obigen Maßregel werden Brände, die durch Funkenauswurf entstehen, leicht vermeiden lassen, und den Besitzern wird sich aufgewendete Mühe insofern lohnen, als sie vor

bewahrt bleiben und Weiterungen, die aus der Stellung von Ersatzansprüchen an den Eisenbahnsiskus ergeben könnten, aus dem Wege gehen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der an der Bahn wohnenden Befitzer zu bringen.

Goldap, den 1. Mai 1925.
Der Landrat.

Gültigkeit der Befreiungsscheine für ausländ. Arbeiter.

Rd. Erl. d. M. d. J. v. 11. 4. 1925 — IV c 93 II.
Der Präf. der Reichsarbeitsverwaltung hat durch den in Nr. 12 des Reichsarbeitsbl. v. 26. 3. 1925 S. 128. veröffentlichten Bescheid v. 28. 2. 1925 — I A 684/25 seinen Erl. v. 18. 12. 1924 — I A 4487 (M. Bl. i. B. 1925 S. 170) dahin ergänzt, daß die Gültigkeit des Befreiungsscheines, der einem ausländ. Arbeiter gem. § 2 Abs. 2 seiner Vd. v. 2. 1. 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländ. Arbeiter (M. Bl. i. B. S. 29, 56) erteilt worden ist, durch die Ableistung der Militärpflicht im Auslande dann nicht aufgehoben wird, wenn der ausländ. Arbeiter unmittelbar nach Beendigung seiner Militärdienstzeit nach Deutschland zurückkehrt.

Goldap, den 30. April 1925.
Der Landrat.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß zur Erhaltung unserer Vögel insbesondere Singvögel größter Wert auf Beachtung der Vogelschutzvorschriften zu legen ist. Insbesondere ist dem Abschleßen von Singvögeln, dazu noch in unmittelbarer Nähe von Häusern und Straßen, entgegenzutreten und jede derartige Uebertretung unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Dem Vogelschutz dienen neben anderen Bestimmungen hauptsächlich folgende Vorschriften:

Vogelschutzgesetz v. 3. 6. 1908 (R. G. Bl. S. 317), Ministerielle Polizeiverordnung v. 30. 5. 1921 (Sonderabdruck zu Stück 51 des Reg. Amtsblatts) mit der Aenderung vom 15. 7. 1922 (Reg. Amtsbl. 1923 S. 32), Ministerielle Polizeiverordnung v. 29. 9. 1922 (Reg. Amtsbl. S. 368), Reichsgesetz v. 28. 5. 1894 betr. den Schutz der Brieftauben, Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 1880 § 33 (Verbot der Vogelfesterei und fremden Grundstücken) Gewerbeordnung § 35 Abs. 1 und 2 (Handel mit lebenden Vögeln), Strafgesetzbuch § 368 Ziff. 11 (Ausnahme von Eiern oder Jungen v. Singvögeln), Jagdordnung § 39 (Schutz der Droffeln usw.), §§ 42, 43 (Ausnahme von Eiern.)

Goldap, den 5. Mai 1925.
Der Landrat.

Bestimmungen über die Festsetzung der Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Artikels I § 2 des Polizeigesetzes vom 24. Februar 1923 (R. G. Bl. Teil I, S. 147 ff.) und der mit durch Verordnung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt, vom 20. Juni 1923 — G. S. S. 439 — erteilten Ermächtigung bestimme ich was folgt:

die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften, vom 20. Dezember 1923 (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg von 1924, Seite 2, Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen von 1923, Seite 387, Amtsblatt der Regierung zu Allenstein von 1923, Seite 259 und Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder von 1923, Seite 283) tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1925 folgende Vorschrift:

§ 1.

Die Polizeistunde beginnt:

- a) auf dem Lande um 10 Uhr,
- b) in den kreisangehörigen Städten um 11 Uhr,
- c) in den Stadtkreisen — mit Ausnahme von Königsberg — um 12 Uhr,
- d) in der Stadt Königsberg um 1 Uhr.

Am Sonnabend und Sonntag, am Neujahrstag, am 2. Osterfeiertag, am Himmelfahrtstag, am 2. Pfingstfeiertag und an den beiden Weihnachtsfeiertagen beginnt die Polizeistunde in den unter a) bis c) genannten Orten um eine Stunde später.

Königsberg Pr., den 20. April 1925.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Veröffentlicht
Goldap, den 4. Mai 1925.
Der Landrat.
Berner.

Verschiedene Anträgen geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Höhe des Strafmaßes bei Polizei-, Zwangs- und Ordnungsstrafen unter Aufhebung aller entgegenstehenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. S. 44) in Verbindung mit dem Erlaß des preussischen Innenministers vom 29. November 1923 (M. d. i. B. S. 1191) neu geregelt ist.

Es kann danach festgestellt werden:

1. in Polizeiverordnungen von allen zum Erlaß polizeilicher Vorschriften berechtigten Behörden ein Betrag von 1—150 RM.,
2. in polizeilichen Strafverfügungen von jeder zum Erlaß solcher Verfügungen berechtigten Behörde ein Betrag von 1—150 RM.,
3. bei Zwangsstrafen (zur Erzwingung v. Handlungen nach § 132 Landesverwaltungs-gesetz)
 - a. von den Gemeinde- (Guts-) Vorstehern ein Betrag von 1—150 RM.,
 - b. von den Ortspolizeibehörden ein Betrag von 1—300 RM.,
 - c. vom Landrat ein Betrag von 1—500 RM.,

Goldap, den 19. Mai 1925.
Der Landrat.

Aus Anlaß der bevorstehenden Truppenübungen weise ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher auf das Gesetz vom 25. April 1925 R. G. Bl. Seite 44 betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zu Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hiermit noch besonders hin und ersuche, den Inhalt auch den Ortseingeweihten bekannt zu geben.

Goldap, den 29. Mai 1925.
Der Landrat.

Nachweisung

über die im Monat April 1925 ausgestellten Jagdscheine.

Ord. Nr. der Jagdscheine	Namen des Jagdscheininhabers	Stand	Wohnort	Bemerkungen
1.	Walter Fiedler	Gymnasiast	Dorschen	Doppelausfertigung
2.	Otto Wiemer	Lehrer	Jagdhaus Rominten	"
3.	Alfred Neumann	Lehrer	Meschtrupchen	Jahresjagdschein
4.	Wlons Ruhnau	Gutsbesitzerohn	Czarnowken	"
5.	Gustav Leitner	Landwirt	Blindischten	"

Veröffentlicht

Goldap, den 13. Mai 1925

Der Landrat.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes — G. S. S. 305. — und der Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 15. Dezember 1923 wird hiermit von dem zu Königsberg gebildeten Prüfungsausschuß zur Prüfung derjenigen Personen, die die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen ein Termin mit dem

3. August d. Js. beginnend

in der Provinziallehrerschmiede der Landwirtschaftskammer in Königsberg Tragheimer Kirchenstr. — Wrangelstraße Ecke — anberaunt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 1. Juli d. Js. unter Einreichung:

1. eines Zeugnisses darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben worden ist, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis das mit vorzulegen ist, erworben hat,
2. eines Nachweises darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. des Geburtscheines,
4. eines polizeilichen Führungszeugnisses,
5. eine Erklärung, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort u. Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufs-

mäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Regierungs- und Veterinärtrat Traeger in Königsberg — Regierung — zu richten, der die Prüflinge seinerzeit zur Ablegung der Prüfung vorladen wird.

Die Prüfungsgebühren sind unmittelbar vor Beginn der Prüfung nach den alsdann geltenden Sätzen für den Beschlag eines mittelschweren Wagenpferdes mit Pantoffeleisen zu entrichten.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden. Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder besteht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen, sowie die nötigen Pferde werden dagegen von dem Prüfungsausschuß zur Verfügung gestellt werden.

Königsberg, den 20 April 1925,
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Hufschmiede
in der Provinz Ostpreußen.

Veröffentlicht
Goldap, den 12 Mai 1925.
Der Landrat.

Am Sonnabend, den 13. Juni 1925 verkauft die Oberförsterei Szittkehmen von 9 Uhr vorm. ab in Dalisdas Hotel in Szittkehmen den ersten und zweiten Schnitt der

Kunst-, Säß- und Waldwiesen
meistbietend gegen Barzahlung.

Die Gräber

auf den Kirchhöfen in Langkischken sind bis zum 1. Juli in Ordnung zu bringen, andernfalls sie eingeebnet werden.

Der Gemeindevorsteher.